

Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2004

Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA)

Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden (1. Paket)

Anpassung der kantonalen Gesetzgebung
vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 27. September 1990²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 43

Gemeindliche Schuldienste

¹ unverändert

² Der Kanton gewährt Beiträge an:

- a) aufgehoben
- b) die Personalaufwendungen für die Schuldienste gemäss Abs. 1 Bst. d) und e) nach Ansätzen des Lehrerbesoldungsgesetzes.

³ aufgehoben

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.

§ 44

Kantonale Schuldienste

Der Kanton führt folgende Schuldienste:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) aufgehoben
- d) wird c)
- e) wird d)

5. Titel

Allgemeine Weiterbildung (neu)

§ 80

Grundsatz

Die Allgemeine Weiterbildung bietet Gelegenheit, ausserhalb der schulischen und beruflichen Grundausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder zu vermehren.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 23, 693 (BGS 412.11)

§ 81

Subsidiarität

Die Allgemeine Weiterbildung ist in erster Linie Aufgabe von privaten Organisationen.

§ 82

Aufgaben von Kanton und Gemeinden

¹ Eine allfällige finanzielle Unterstützung für Veranstaltungen auf kantonaler Ebene ist Sache des Kantons, für Veranstaltungen auf gemeindlicher Ebene Sache der Gemeinden.

² (neu) Die Direktion für Bildung und Kultur kann im Rahmen des Staatsvoranschlags gemeinnützige Organisationen finanziell unterstützen, sofern diese eine angemessene Eigenleistung erbringen.

³ wie bisher Abs. 2

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur setzt eine Kommission ein, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst.

II.

Das Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 21. Mai 1970¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 11 (neu)

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Überwachung der Orts- und Wohnhygiene;
- b) Umsetzung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten im Einvernehmen mit dem Kantonsarzt und nötigenfalls mit dem Schularzt;
- c) Anordnung der Desinfektionen von Räumlichkeiten;
- d) Umsetzung von Massnahmen gegen gesundheitsschädliche Immissionen.

§ 39

Kostentragung

¹ Die Kosten der öffentlichen Schutzimpfungen und der Schirmbild- bzw. Röntgenuntersuchungen werden, soweit sie vom Kanton angeordnet sind, vom Kanton übernommen.

² Der Kanton unterstützt die Institutionen, die sich der Bekämpfung und Verhütung übertragbarer Krankheiten widmen.

III.

Das Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge vom 1. September 1988²⁾ wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:

Gesetz betreffend Mutterschaftsbeiträge

§ 1

Grundsatz

¹ Frauen werden bei Mutterschaft während einer bestimmten Zeit Beiträge gewährt, sofern sie einer solchen Hilfe bedürfen.

² Die Kosten der Mutterschaftsbeiträge tragen die Einwohnergemeinden.

¹⁾ GS 19, 749 (BGS 821.1)

²⁾ GS 23, 179 (BGS 826.25)

§ 9

Verfahren

¹ Wer Mutterschaftsbeiträge beansprucht, hat ein Antragsformular wahrheitsgetreu auszufüllen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und der vom Gemeinderat bezeichneten Behörde am Wohnort die verlangten Unterlagen spätestens sechs Monate nach der Geburt einzureichen.

² aufgehoben

³ Einkommensänderungen während der Bezugsdauer sind der zuständigen Gemeindebehörde unverzüglich zu melden.

Abs. 3 wird zu Abs. 2

§ 10

Vollzug

¹ Die Einwohnergemeinden vollziehen dieses Gesetz.

² Sie können den Kanton gegen Entgelt zur Mitarbeit beziehen.

§ 13

Beschwerderecht

Gegen Entscheide der zuständigen Behörde kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

IV.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vom 10. September 1953¹⁾ wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Ingress (neu)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾ und in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft³⁾,

beschliesst:

§ 1

Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952³⁾ wird der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Zug übertragen. Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁴⁾ sowie der dazugehörigen Vollzugserlasse⁵⁾ finden sinngemäss Anwendung.

§ 2

Die Leistungen des Kantons an den Bund gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes übernimmt der Kanton.

V.

Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982⁶⁾ wird wie folgt geändert:

¹⁾ GS 17, 65 (BGS 844.1)

²⁾ BGS 111.1

³⁾ SR 836.1

⁴⁾ BGS 841.1

⁵⁾ BGS 841.11

⁶⁾ GS 22, 363 (BGS 861.4)

§ 33

Kanton

¹ Der Kanton vergütet:

- a) aufgehoben
- b) – e) unverändert
- ² unverändert

§ 34

Jugendhilfe

¹ Der Kanton fördert und koordiniert den Jugendschutz und die Jugendförderung.

² (neu) Zur Sicherstellung der Professionalität und Qualität führt der Kanton in Ergänzung zu den Angeboten der Gemeinden eine geeignete Fachstelle für Jugendschutz und Jugendförderung. Er kann diese Aufgabe einer privaten Trägerschaft übertragen.

VI.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Soziallöhne im Rahmen von Integrationsprojekten vom 29. Oktober 1998¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2

Zulässigkeit der Integrationsprojekte

¹ unverändert

² Ausgesteuerte Arbeitslose dürfen im Rahmen von Integrationsmassnahmen nur dann direkt bei Privatunternehmungen platziert werden, wenn:

- a) – c) unverändert
- d) der Arbeitgeber nach der Probezeit einen branchenüblichen Lohn bezahlt. In begründeten Einzelfällen kann die zuweisende Gemeinde während höchstens drei Monaten nach Ablauf der Probezeit einen Beitrag von insgesamt maximal 30 % des branchenüblichen Lohnes bezahlen, sofern der betroffene Wirtschaftsverband damit einverstanden ist.

³ unverändert

⁴ unverändert

§ 3 bis 5

aufgehoben

VII.

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 2006 in Kraft.

Zug, 2004

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ GS 26, 243 (BGS 861.6)